

# ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

## Kurie Angestellte Ärzte

### UMLAGENORDUNG DER KURIE ANGESTELLTE ÄRZTE

Die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Kärnten hat durch Umlaufbeschluss mit Fristende bis Donnerstag, den 25. November 2021 gemäß § 84 Abs 3 Z 5 iVm § 91 Abs 2 und 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I. Nr. 172/2021 folgende Kurien-Umlagenordnung beschlossen:

#### § 1

Die Kurie angestellte Ärzte hebt zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen eine zweckgewidmete Kurienumlage von den Kurienmitgliedern ein.

#### § 2

- (1) Die Festlegung der Höhe der Kurienumlage erfolgt unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Art der Berufsausübung der Kurienmitglieder.
- (2) Die Höhe der Kurienumlage für Mitglieder der Kurie angestellte Ärzte beträgt ab 1.1.2022 pro Monat:

Arzt in Ausbildung	EUR 7,00
Arzt f. Allgemeinmedizin	EUR 11,00
Facharzt	EUR 14,00
Primararzt und Med. Dir.	EUR 26,00

#### § 3

Die Kurienumlage wird mit Bescheid vorgeschrieben, der vom Obmann und dem Finanzreferenten der Kurie der angestellten Ärzte sowie dem Präsidenten zu fertigen ist.

#### § 4

- (1) Die Kurienumlage wird auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ermäßigt.
- (2) Dem Ermäßigungsantrag ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrunde zu legen. Anträge auf Ermäßigung der Kurienumlage können bis spätestens zum ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende

Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.

## **§ 5**

- (1) Die gemäß § 3 vorgeschriebenen Beträge werden quartalsweise eingehoben und sind binnen vier Wochen nach Rechtskraft der Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Die Kurienumlage wird mit Leistungen im Sinne des § 91 Abs. 6 ÄrzteG aufgerechnet.
- (3) Wird bis zum Ablauf des Fälligkeitstages eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen zu erfolgen. Für die Kurienumlage, deren Fälligkeit um mehr als 21 Tage überschritten wird, werden ab dem Tag ihrer Fälligkeit, 6 % Verzugszinsen, sowie für jede schriftliche Mahnung EUR 4,-- verrechnet. Kurienumlagen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, werden gemäß § 93 ÄrzteG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes – VVG 1950 – eingehoben. Neben anfallenden Gebühren werden für die zwangsweise Eintreibung zusätzlich EUR 15,-- als Verwaltungsspesen der Ärztekammer für Kärnten verrechnet.

## **§ 6**

In allen Angelegenheiten, welche die Umlagen der Kurie angestellte Ärzte betreffen, entscheidet der Kurienobmann.

## **§ 7**

Diese Umlagenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kurie angestellte Ärzte vom 25.11.2021 tritt mit 01.1.2022 in Kraft und mit 30.6.2022 außer Kraft.